



## Allgemeine Geschäftsbedingungen der abl social federation GmbH.

### Präambel

Die Firma abl social federation GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Benjamin Akinci, Hugo-Junkers-Straße 9, 90411 Nürnberg, Amtsgericht Nürnberg, HRB 33639 (im Folgenden „abl“ genannt) erbringt Dienstleistungen im Bereich des sogenannten „Managed Hotspot Service“ und „Digital Marketing“. In diesem Zusammenhang stellt sie dem Betreiber/Vertragspartner die erforderliche vertragsgemäße Hardware, Software und Dienstleistungen zur Verfügung. Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die Bestellung, Überlassung und Nutzung der Hardware, Software sowie der Dienstleistungen der abl.

abl bietet die folgenden Dienstleistungen/Produkten an:

- „abl hotspot“: Vorkonfigurierter Access Point, der für eine bestimmte Anzahl von Kunden (im Folgenden „Nutzer“) den drahtlosen oder kabelgebundenen Zugang zum Internet oder anderen Netzwerken ermöglicht.
- „abl beacon“: Vorkonfigurierter Beacon, der positionsgebundene Aktionen über Bluetooth Low Energy-Dienste (im Folgenden „BLE-Dienste“) zur Verfügung stellt.
- „abl digital signage“: Vorkonfiguriertes Digital Signage Board und/oder Mediaplayer, der digitale und interaktive Informationen auf Displays darstellt.
- „abl OCMP“: Omni Channel Marketing Portal, das als Marketingportal die Konfigurations- und Analyseoberfläche der o.g. Dienstleistungen/Produkte bildet.

Die Vertragsbedingungen sind auf der Internetpräsenz der abl unter folgendem Link abrufbar <https://www.abl-sf.com/files/vertragsbedingungen.pdf>.

### 1. Vertragsgegenstand

#### 1.1. abl hotspot:

abl stellt dem Betreiber entsprechend der vertraglichen Vereinbarung für seine Nutzer den „abl hotspot“, d.h. einen vorkonfigurierte Access-Point sowie ggf. Switche und Firewalls für die Bereitstellung von kabellosen und/oder kabelgebundenen Internet und/oder Netzwerkzugängen, zur Miete oder Kauf zur Verfügung. Vertragsgegenstand ist insbesondere auch die Wartung der zur Verfügung gestellten Hard- und Software während der gesamten Vertragslaufzeit.



#### 1.2. abl beacon:

abl stellt dem Betreiber entsprechend der vertraglichen Vereinbarung für seine Nutzer den „abl beacon“, d.h. einen vorkonfigurierte Beacon für die Bereitstellung von BLE-Diensten über die ausgesendete Universally Unique Identifier (im Folgenden „UUID“), zur Miete oder zum Kauf zur Verfügung.

#### 1.3. abl digital signage:

abl stellt dem Betreiber entsprechend der vertraglichen Vereinbarung die „abl digital signage“, d.h. vorkonfigurierte Digital Signage Boards sowie dazugehörige Player für die Bereitstellung von digitalen Inhalten, zur Miete oder Kauf zur Verfügung. Vertragsgegenstand ist insbesondere auch die Wartung der zur Verfügung gestellten Hard- und Software während der gesamten Vertragslaufzeit.

#### 1.4. abl OCMP:

abl stellt dem Betreiber entsprechend der vertraglichen Vereinbarung das „abl OCMP“, d.h. ein Omni Channel Marketing Portal für die Analyse der o.g. abl-Produkte, zur Verfügung. Vertragsgegenstand ist insbesondere auch die Wartung der zur Verfügung gestellten Software während der gesamten Vertragslaufzeit.

## 2. Konkrete Leistung der abl

2.1. Die genaue Spezifikation der Hard- und Software wird zwischen dem Betreiber und abl individuell vereinbart. abl sorgt entsprechend der spezifischen vertraglichen Vereinbarungen für die Dauer des Vertrages, für die Funktionsfähigkeit der im Vertrag vereinbarten Hardware sowie der Aktualität der Software, soweit diese cloudfähig sind.

2.2. abl verpflichtet sich während der gesamten Vertragslaufzeit zur Einhaltung der Pflichten aus §§ 88, 109 ff. TKG.

2.3. abl verpflichtet sich defekte Geräte während der Dauer des Mietvertrages, innerhalb des als Anlage 1 beigefügten, sowie unter dem Link [https://www.abl-sf.com/files/sla\\_standard.pdf](https://www.abl-sf.com/files/sla_standard.pdf) abrufbaren, Service-Level-Agreements („SLA“) nach Meldung des Betreibers kostenfrei durch gleichwertige Hardware auszutauschen. Liegt ein Defekt vor, der im Verantwortungsbereich des Betreibers liegt behält sich abl das Recht vor eine Austauschpauschale, von bis zu 6 Monatsmieten, in Rechnung zu stellen. Eventuell angefallene Anfahrts- und Arbeitszeit bleibt hierdurch unberührt.

2.4. Betriebsstörungen, die ohne Verschulden von abl eintreten, befreien diese für die Dauer der Störung von der Lieferverpflichtung.



2.5. abl ist nicht verpflichtet die vertraglichen Leistungen höchstpersönlich zu erbringen. abl ist berechtigt alle Leistungen und Dienste im Zusammenhang mit der Erfüllung von Verpflichtungen gegenüber Betreibern sowie im Zusammenhang mit der Erfüllung dieser Verträge, insbesondere laufende Service- und Wartungspflichten, auch den Gerätetausch u.ä., an Dritte Dienstleister zu vergeben, an Subunternehmer dauerhaft auszulagern oder sonst zu übertragen und ausführen zu lassen. Die Vertragsparteien, insbesondere deren Rechte und Pflichten, bleiben trotz der Beauftragung anderer Dienstleister- ohne individuelle Vertragsanpassung/-übernahme- unberührt. Der Betreiber bleibt ausschließlich gegenüber abl verpflichtet und berechtigt. abl ist zudem berechtigt, ihre gegenwärtigen und künftigen- auch bedingten oder befristeten- Ansprüche aus dem Mietvertrag mit dem Betreiber, insbesondere zum Zwecke der Refinanzierung, Factoring u.ä. an Dritte (z.B. Banken, Leasinggesellschaften, sonstige Finanzierungsinstitute.) - auch zum selbstständigen und direkten Einzug gegenüber dem Betreiber , abzutreten.

## 2.6. abl hotspot:

2.6.1. Eine bestimmte Übertragungsgeschwindigkeit sowie eine jederzeitige, ununterbrochene störungsfreie Zurverfügungstellung, kann aus technischen Gründen nicht angegeben/zugesagt werden. Dies hängt von Faktoren, wie beispielsweise der Anzahl der Nutzer und der Netzauslastung des Internet-Backbones ab. Siehe hierzu auch Ziffer 3.1.

2.6.2. abl beschränkt die Leistungen zeitweilig, wenn dies im Hinblick auf Kapazitätsgrenzen, die Sicherheit oder Integrität der Server oder zur Durchführung technischer Maßnahmen erforderlich ist und dies der ordnungsgemäßen oder verbesserten Erbringung der Leistungen dient (Wartungsarbeiten). abl behält sich auch aus Wartungsgründen vor, die Geräte während der Vertragslaufzeit auszutauschen.

2.6.3. abl kann den Internetzugang nach Wahl und im Auftrag des Betreibers zur Verhinderung von Rechtsverletzungen, beispielsweise durch die Festlegung von Nutzungsbeschränkungen, begrenzen.

2.6.4. Die Parteien sind sich einig, dass die Konfiguration des Log-In-Verfahrens und des Access-Points ausschließlich abl obliegen und abl insoweit auch das Recht hat, zusätzliche Vorkehrungen sowie technische und wirtschaftliche Maßnahmen vorzuschalten. Dies betrifft insbesondere auch Advert-Veröffentlichungen sowie die technische Umsetzung von Sicherungsvorkehrungen.

## 2.7. abl beacon:

2.7.1. abl stellt dem Betreiber die abl-Beacons, entsprechend der vertraglichen Vereinbarung, entweder mit Netzteil, Stromanschluss oder Batterie zur Verfügung. abl ist nicht dazu verpflichtet während der Vertragsdauer die Batterie zu wechseln oder deren Zustand zu überprüfen. Es wird darauf hingewiesen, dass ein niedriger Energiestand der Batterie zu Einschränkungen der Reichweite oder des Bluetooth-Dienstes führen kann.



2.7.2. abl ist dazu berechtigt, die Geräte während der Vertragslaufzeit auszutauschen.

2.7.3. abl ist nicht für die Software-Development-Kits (SDK / APP) Dritter und deren Einsatz durch den Betreiber verantwortlich.

2.8. abl digital signage:

2.8.1. Eine jederzeitige, ununterbrochene, störungsfreie Zurverfügungstellung, kann aus technischen Gründen nicht zugesichert werden. Dies hängt von Faktoren wie beispielsweise der Stromversorgung und der Anbringung der Hardware ab.

2.8.2. abl behält sich aus Wartungsgründen vor, die Geräte während der Vertragslaufzeit auszutauschen.

2.9. abl OCMP:

2.9.1. Die ununterbrochene, störungsfreie Verfügbarkeit des „abl OCMP“ kann aus technischen Gründen nicht gewährleistet werden.

2.9.2. abl beschränkt die Leistungen zeitweilig, wenn dies im Hinblick auf Kapazitätsgrenzen, die Sicherheit oder Integrität der Server oder zur Durchführung technischer Maßnahmen erforderlich ist und dies der ordnungsgemäßen oder verbesserten Erbringung der Leistungen dient (Wartungsarbeiten).

2.9.3. Die von abl Zur Verfügung gestellte Nutzer-Zugänge werden nur auf ausdrückliche Beauftragung durch einen Zeichnungsberechtigten erstellt. abl ist nicht für die Prüfung der Rechtmäßigkeit der Nutzung innerhalb der durch den Betreiber beauftragten Nutzer-Zugänge verantwortlich.

### **3. Nutzungsvoraussetzungen / Pflichten des Betreibers**

3.1 Nutzungsvoraussetzungen „abl hotspot“

3.1.1. Für den reibungslosen Betrieb des „abl hotspots“ ist ein Internetanschluss mit mindestens 16 Mbit (asynchron) oder höherer Geschwindigkeit erforderlich. Bei frequentierter Nutzung und damit erhöhter Auslastung der jeweiligen „abl hotspots“ kann es zu Leistungs- und Geschwindigkeitsreduzierungen kommen, wenn die Geschwindigkeit nicht dem erwarteten Nutzungsverhalten angepasst wird. abl empfiehlt aus diesem Grund eine eigenständige Internetverbindung mit 25 oder 50 Mbit/s (asynchron) sowie eine ausreichende Anzahl an Access-Points. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es nicht in den Verantwortungsbereich der abl fällt, wenn eine geringere Verbindungsgeschwindigkeit und/oder eine nicht ausreichende Anzahl von Access Points verwendet wird.



Falls der Betreiber bei Vertragsschluss keinen eigenen Internetanschluss betreibt, kann er diesen über abl beantragen. abl übernimmt keine Haftung für die Funktionsfähigkeit des Internetanschlusses. Der Betreiber trägt die Kosten des Internetanschlusses.

Für die Nutzung des „abl hotspots“ darf der Betreiber den Nutzern keine Kosten in Rechnung stellen.

3.1.2. Der Internetzugang erfolgt in der Regel über eine Splash-Page als Startseite. Bei den erforderlichen Log-In-Verfahren muss der Nutzer den allgemeinen Nutzungsbedingungen zustimmen. Die allgemeinen Nutzungsbedingungen sind unter dem folgenden Link abrufbar <https://www.abl-sf.com/files/nutzungsbedingungen.pdf>. Für den Fall, dass in dem Log-In-Verfahren Daten des Nutzers abgefragt werden, werden die entsprechenden Datenschutzhinweise sind gleichzeitig auf dieser Seite hinterlegt. Die Datenschutzhinweise sind auch unter dem folgenden Link abrufbar <https://www.abl-sf.com/files/datenschutz.pdf>. (Zusätzlich wird auf Ziffer 8 dieser Bedingungen verwiesen.) Nach der Zustimmung zu den allgemeinen Nutzungsbedingungen wird der Internetzugang freigeschaltet. Angepasste Nutzungsbedingungen oder Datenschutzhinweise sind dem Vertrag anzuhängen.

3.1.3. Zwischen abl und dem Betreiber können weitere Nutzungsvoraussetzungen für das WLAN-Netzwerk, wie beispielsweise die Eingabe der Email-Adresse oder eine Standortmarkierung festgelegt werden. Wenn diese Nutzungsvoraussetzung nicht über das „abl OCMP“ konfiguriert werden, wird dies durch eine Zusatzvereinbarung festgelegt.

3.1.4. Zwischen abl und dem Betreiber können verschiedene Schnittstellen vereinbart werden. Voraussetzung der Nutzung des WLAN-Zugangs mit Facebook-Schnittstelle durch Nutzer ist ein wirksamer Facebook Account. Die Voraussetzungen für andere, individualisierte Schnittstellen sind als Sondervereinbarung dem Vertrag beizufügen.

3.1.5. Für die Nutzung der „abl hotspots“ ist außerdem ein betriebsbereites WLAN-fähiges Endgerät Voraussetzung. Zudem müssen ein geeignetes Betriebssystem, WebBrowser, die aktuelle Treiber-Software der WLAN-Hardware und ein entsprechendes IP-Netzwerkprotokoll installiert sein.

3.1.6. Durch Auswählen des „abl hotspots“ und die Verbindung mit diesem, kommt zwischen dem Betreiber und dem Nutzer des „abl hotspots“ ein Vertrag zur Nutzung des auf den Betreiber individualisierten „abl hotspots“ zustande.

## 3.2. Nutzungsvoraussetzungen „abl beacon“

3.2.1 Nutzungsvoraussetzung ist die Integration des Software Development Kit (im Folgenden „SDK“ genannt). Das konkrete SDK ist abhängig von der eingesetzten Beacon-Hardware und des Funktionsumfangs ist. Dem Betreiber werden die notwendigen Informationen zur Integration der SDK spätestens mit Vertragsschluss zur Verfügung gestellt.

3.2.2. Für die Interaktion mit einem „abl beacon“ muss der Nutzer an seinem mobilen Endgerät sowohl Bluetooth aktiviert haben, als auch die mobile Applikation des Betreibers, die das SDK beinhaltet, installiert haben.



3.2.3. Der „abl beacon“ ist ein passives Bluetooth Low Energy Modul, das eine Unique-ID aussendet. Über das „abl OCMP“ ist es möglich für jede abl beacon-Aktionen in sogenannten Kampagnen zu hinterlegen. Die Aktionen werden über die integrierte SDK von der mobilen Applikation ausgeführt. Beispielsweise ein Popup mit einem Hinweis auf eine bevorstehende Veranstaltung oder ein aktuelles Mittagsmenü.

### 3.3 Nutzungsvoraussetzungen „abl digital signage“

3.3.1. Die Inhalte für das „abl digital signage“ stellt der Betreiber der abl zur Verfügung oder fügt diese direkt über das „abl OCMP“ ein. Ein Betrieb ohne Inhalte ist nicht möglich. Details können über den Support erfragt werden.

3.3.2. Das „abl digital signage“ ist ein für den Dauerbetrieb geeignetes Display in Verbindung mit der abl digital signage-Box. Für die Aktualisierung der Inhalte ist ein Internet-Anschluss notwendig. Die Verbindung kann aber auch direkt über den „abl hotspot“ erfolgen.

### 3.4. Nutzungsvoraussetzungen „abl OCMP“

3.4.1. Das „abl OCMP“ ist nur für den Betreiber zugänglich. Die Internetadresse lautet <https://www.abl-ocmp.de> und kann über jeden Webbrowser geöffnet werden. Die abl empfiehlt die Nutzung mittels der aktuellen Browser von Mozilla Firefox oder Google Chrome.

3.4.2 Die Zugangsdaten werden von abl nach Einrichtung des Zugangs dem Betreiber zur Verfügung gestellt. Die Zugangsdaten sind personalisiert und dürfen nicht weitergegeben werden. Für die Sicherheit des Passworts ist der Betreiber selbst verantwortlich. Das Passwort kann der Betreiber innerhalb des „abl OCMP“ ändern. Weitere Zugänge seitens des Betreibers können nur von einer im Vertrag autorisierten Person beantragt werden. Sollte es zu einer nicht autorisierten Nutzung des abl-OCMP kommen, beispielsweise durch die unberechtigte Nutzung des Passwortes, ist der Betreiber dazu verpflichtet dies unverzüglich abl zu melden, damit entsprechende Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden können.



#### 4. Mietzins und Rechnungsstellung

4.1. Der Mietzins und die einmalige Einrichtungsgebühr bestimmen sich individuell nach der jeweiligen Spezifikation der Hardware sowie den vereinbarten Leistungen. Der Mietzins ist monatlich im Voraus spätestens zum 3. Werktag eines jeden Monats, erstmals jedoch nach der Einrichtung des „abl hotspots“, „abl beacons“, „abl digital signage“, „abl OCMP“ oder anderer im Vertrag vereinbarter Hardware/Software bei dem Betreiber oder seiner Versendung an den Betreiber, fällig.

Der Betreiber erhält monatlich per E-Mail eine elektronische Rechnung aus der der zu zahlende Mietzins ersichtlich ist. Sollte der Betreiber die Rechnung in Papierform wünschen, so werden pro Rechnung zusätzlich 2,90 Euro an Bearbeitungsgebühr, Material und Versand für die Papierrechnung in Abrechnung gebracht.

4.2. Der Betreiber verpflichtet sich dem Einzugsverfahren fälliger Kosten zuzustimmen und hierfür der abl für die Laufzeit des Vertrages ein SEPA-Lastschrift-Mandat für ein Konto bei einer deutschen Bank aktualisiert zur Verfügung zu stellen. Im Falle von Rücklastschriften vereinbaren die Parteien ein pauschales, zusätzliches Rücklastschriftentgelt in Höhe von 15,00 Euro zugunsten von abl.

4.3. Sollte zwischen dem Betreiber und abl abweichend von der vorgenannten Regelung kein Einzugsverfahren vereinbart werden, so ist der Mietzins ebenfalls monatlich im Voraus spätestens zum 3. Werktag (Eingang bei abl) eines jeden Monats, erstmals jedoch nach der Einrichtung des „abl hotspots“, „abl beacons“, „abl digital signage“, „abl OCMP“ oder anderer vertraglich vereinbarten Hardware/Software bei dem Betreiber oder seiner Versendung an den Betreiber, fällig. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich der Betreiber durch Nichtzahlung des monatlichen Mietzinses bis spätestens zum 3. Werktag eines jeden Monats, ab dem nachfolgenden Kalendertag im gesetzlichen Schuldnerverzug befindet.

4.4. abl behält sich vor, die etwaig vereinbarte Einrichtungsgebühr vor der Versendung der Hardware oder deren Einrichtung beim Betreiber durch die abl gegenüber dem Betreiber in Abrechnung zu bringen. Die vereinbarte Einrichtungsgebühr ist jedoch spätestens bei Versendung der Hardware an den Betreiber oder der Inbetriebnahme der Hardware beim Betreiber durch abl fällig.

4.5. abl hat das Recht bei Zahlungsverzug die Geräte ohne Ankündigung zu deaktivieren.

#### 5. Laufzeit und Kündigung des Vertrages

5.1. Der Vertrag beginnt mit dem Tag der Inbetriebnahme der Hardware bei dem Betreiber oder Versendung der Hardware an den Betreiber und wird für die individuell abgeschlossene Laufzeit geschlossen.



5.2. Der Vertrag ist von beiden Parteien mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten vor dem jeweiligen Vertragsende schriftlich kündbar. Wird der Vertrag nicht durch eine Seite mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten vor dem jeweiligen Vertragsende schriftlich gekündigt, verlängert sich der Vertrag jeweils automatisch um weitere 12 Monate.

5.3. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages bleibt von den Regelungen dieses Abschnittes unberührt. Insbesondere kann abl den Vertrag außerordentlich kündigen und die Geräte vor Ort demontieren, wenn der Betreiber mit einer Forderung in Verzug gerät, die einen Betrag von 2 Monatsmieten übersteigt.

5.4. Die von abl zur Verfügung gestellten Geräte, sowie das Zubehör sind innerhalb von 14 Tagen nach Vertragsende ausreichend versichert von dem Betreiber und unter Angabe der Kundennummer an abl zurück zu schicken. Falls die Rücksendung der Geräte samt Zubehör innerhalb von 14 Tagen ausbleibt, unvollständig ist oder die Geräte oder das Zubehör beschädigt sind, wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Betreiber Schadensersatz entsprechend der Höhe der nicht versendeten oder beschädigten Geräte und/oder des Zubehörs zu leisten hat.

5.5. Der Betreiber kann abl damit beauftragen die vertraglich vereinbarte Hardware/Software abzubauen. Diese Zusatzdienstleistung muss spätestens 30 Tage vor Vertragsende beauftragt werden. Die Kosten dafür werden in einem separaten Angebot dem Betreiber auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

## 6. Haftungsbeschränkung

6.1. Für den Fall, dass ein Dritter Ansprüche gegen den Betreiber aufgrund (angeblicher) Rechtsverletzungen (z.B. Schutzrechtsverletzungen) erhebt, die im Rahmen der Nutzung der von abl betriebenen Hotspots vorgenommen worden sein sollen, stellt abl den Betreiber von der Rechtsverteidigung gegen derartiger Ansprüche nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen frei, sofern die Rechtsverteidigung durch von abl ausgesuchte Rechtsanwälte wahrgenommen wird. Dies umfasst im Falle der Verurteilung oder der Beilegung des Rechtsstreits durch Vergleich bzw. (Teil-)Anerkenntnis sämtliche Kosten und Schadensersatzbeträge, die von dem Dritten geltend gemacht werden, sowie die Übernahme der auf Seiten des Betreibers ggf. anfallenden Rechtsverteidigungskosten (z.B. Rechtsanwalts-, Gerichts- und Sachverständigenkosten).

Der Betreiber wird abl unverzüglich nach der Geltendmachung des betreffenden Anspruchs in Kenntnis setzen und sich mit abl über die Führung der Prüfungs- und Verteidigungsmaßnahmen oder einen etwaigen Vergleichsabschluss im Hinblick auf den Anspruch abstimmen.





6.2. abl haftet entsprechend § 44a TKG bei der Erbringung von Telekommunikationsdiensten für nicht vorsätzlich verursachte Vermögensschäden nur bis zu einem Höchstbetrag von 12.500,00 Euro je Endnutzer. Entsteht die Schadensersatzpflicht durch eine einheitliche Handlung oder durch ein einheitliches schadensverursachendes Ereignis gegenüber mehreren Endnutzern und beruht dies nicht auf Vorsatz, so ist die Begrenzung unbeschadet von Satz 1 auf 10.000.000,00 Euro begrenzt. Übersteigt im letzteren Fall die Entschädigung, die mehreren aufgrund desselben Ereignisses zu leisten sind, die genannte Höchstgrenze, so wird der Schadenersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadenersatzansprüche zur Höchstgrenze steht.

6.3. abl übernimmt keinerlei Haftung für Schäden an den Endgeräten, die durch eine nicht vertragsgemäße Nutzung der zur Verfügung gestellten Hardware/Software entstehen. abl ist von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen, wenn die Nutzung rechtswidrig erfolgt oder die vom Techniker bereit gestellte Installation verändert wurde. abl übernimmt keinerlei Haftung für einen Virenbefall o.ä. durch Verwendung des Internetzugangs.

6.4. Eine Haftung ist darüber hinaus für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen beiderseits ausgeschlossen, sofern nicht Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Garantien betroffen, Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz berührt sind oder Mängel arglistig verschwiegen wurden.

6.5. Unberührt bleibt ferner die Haftung für die Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst möglich machen und auf deren Einhaltung eine Seite regelmäßig vertrauen darf. Gleiches gilt für Pflichtverletzungen von Erfüllungsgehilfen. Im Falle einer Haftung nach den obigen Bestimmungen ist die Haftungssumme, sofern gesetzlich zulässig, auf den Ersatz der vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens begrenzt.

6.6. Eine Haftung von abl für alle anderen Schäden ist ausgeschlossen.

6.7. Verschlüsselte WLAN-Netzwerke am „abl hotspot“ die nicht für Gäste eingerichtet werden, wie beispielsweise für Mitarbeiter oder Payment-Dienste, werden aus Sicherheitsgründen nicht zum Internetknoten der abl geleitet. Für diese Netzwerke besteht keine Haftungsübernahme nach den vorstehenden Bedingungen. Es obliegt dem Betreiber die entsprechenden Zugangsdaten für diese Netzwerke vor unberechtigtem Zugriff zu schützen und insbesondere bei Weitergabe, Verlust o.ä. der Zugangsdaten auf dieses Netzwerk Rechtsverletzungen, wie beispielsweise Urheberrechte Dritter, zu verhindern.



## 7. Vertraulichkeits-/ Verschwiegenheitspflicht

7.1. Die Inhalte des Vertrags unterliegen der Verschwiegenheitspflicht. Eine Weitergabe an Dritte, auch auszugsweise, erfordert grundsätzlich die Zustimmung der abl .

Dies gilt nicht für Informationen, die nachweislich

- eine Partei von Dritten rechtmäßig erhalten hat oder erhält oder
- bei Vertragsabschluss bereits allgemein bekannt waren oder
- nachträglich allgemein bekannt werden oder
- bei einer Partei bereits vor Aufnahme der Geschäftsbeziehungen vorhanden waren und keiner Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegen oder
- bei einer Partei unabhängig entwickelt wurden.

7.2. Ferner gilt es nicht sofern die die vertraulichen Informationen empfangene Partei zur Weitergabe derselben berechtigt, hierzu gesetzlich oder behördlich verpflichtet ist oder die Weitergabe an zur beruflichen Verschwiegenheit verpflichtete Personen, wie Wirtschaftsprüfer und Rechtsanwälte, erfolgt.

7.3. Die Verpflichtung erstreckt sich über die Beendigung des Vertrages hinaus.

## 8. Datenschutz

8.1. Sofern durch abl oder durch von abl beauftragte Dritte im Zusammenhang mit dem Betrieb des „abl hotspot“, „abl beacon“, „abl digital signage“ oder „abl OCMP“ (wie in diesem Vertrag beschrieben) personenbezogene Daten von Nutzern der Dienstleistungen erhoben und/oder verarbeitet werden, stellt abl als verantwortliche Stelle sicher, dass dies im Einklang mit allen anwendbaren datenschutzrechtlichen Vorschriften erfolgt. Die Datenschutzhinweise sind auf der Internetpräsenz der abl unter folgendem Link abrufbar <https://www.abl-sf.com/files/datenschutz.pdf>.

8.2. Im Rahmen der Verarbeitung von personenbezogenen Daten ist abl Auftragnehmer/Auftragsverarbeiter und der Betreiber Auftraggeber/Verantwortlicher i.S.d EU Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“). Die als Anlage beigefügte Vereinbarung zur Auftragsdatenvereinbarung ist Bestandteil jedes Vertrages und konkretisiert die datenschutzrechtlichen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien zur Einhaltung des anwendbaren Datenschutzrechts (insbesondere der Anforderungen der EU Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“)) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes BSG-neu. Die Anlage zur Auftragsdatenverarbeitung ist auf der Internetpräsenz der abl unter folgendem Link abrufbar <https://www.abl-sf.com/files/TOMs.pdf>.



## 9. Aufrechnung, Zurückbehaltung, Abtretung

9.1. Der Betreiber ist zur Aufrechnung nur dann berechtigt, wenn die Gegenforderung unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder von abl anerkannt ist. Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechte des Betreibers sind ausgeschlossen, es sei denn abl bestreitet die zugrunde liegenden Gegenansprüche nicht oder diese sind rechtskräftig festgestellt.

9.2 Eine Abtretung durch den Betreiber von Ansprüchen aus dem mit abl geschlossenen Vertrag ist ausgeschlossen.

## 10. Schlussbestimmungen

10.1. Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

10.2. Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Nürnberg.

10.3. Bei Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer der vorstehenden Bedingungen bleibt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht davon berührt. Die unwirksame oder undurchführbare Klausel wird durch diejenige wirksame und durchführbare Regelung ersetzt, die der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommt und die die Parteien mit der unwirksamen oder undurchführbaren Klausel verfolgt haben.

10.4. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise auslegungs- oder ergänzungsbedürftig sein, so hat die Auslegung oder Ergänzung in der Weise zu erfolgen, dass dem Geist, Inhalt und Zweck dieses Vertrags bestmöglich gerecht wird. Es sollen dabei diejenigen Regelungen gelten, die die Parteien vernünftigerweise vereinbart hätten, wenn sie beim Abschluss dieses Vertrags die Auslegungs- oder Ergänzungsbedürftigkeit der betreffenden Regelung bedacht hätten.

10.5. Jede Partei trägt ihre Kosten selbst, soweit dieser Vertrag nichts anderes bestimmt.

10.6. Diese Vereinbarung und seine Auslegung unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

-----	-----
Datum, Ort	Unterschrift Kunde